

**Verein der Freunde und Förderer
der Musikschule der Stadt Waltrop e.V.**

Satzung

in der Fassung vom 3. April 2012

§1 Name und Sitz

- (1) Der Förderkreis führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Waltrop e.V.“ und hat seinen Sitz in Waltrop
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen eingetragen

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Waltrop verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die außerschulische Musikerziehung sowie die musische Jugend- und Laienbildung im Rahmen der Musikschule der Stadt Waltrop zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Finanzierung von Musikinstrumenten und Noten für die Musikschule,
 - b. Unterstützung von Treffen von Musikgruppen der Musikschule der Stadt Waltrop mit anderen Musikgruppen,
 - c. Unterstützung von Schülern der Musikschule bei Fahrten zu musikalischen Wettbewerben,
 - d. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Musikschule,
 - e. die angemessene Hilfeleistung an wirtschaftlich schwache Musikschüler, insbesondere durch Stipendien und gleichartige oder ähnliche Unterstützungen. Es besteht kein Anspruch auf eine Unterstützung. Eine einmal gewährte Unterstützung kann ohne Angabe von Gründen eingestellt werden. Über Art, Höhe und Umfang einer Unterstützung entscheidet der Vorstand in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Unterstützung wird nach Bedürftigkeit des Schülers und der Leistungsfähigkeit des Vereins festgelegt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Förderung ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Förderkreises können natürliche oder juristische Personen werden. Alle natürlichen Personen müssen volljährig sein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Antrag erworben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss drei Monate vor Abschluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied, das seinen Beitrag nicht zahlt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl des Vorstands,
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Beschlüsse über Satzungsänderungen gemäß §9 der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn

mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangt.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung den Mitgliedern zu übersenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Für alle Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit bei der Abstimmung mit Ausnahme der unter §9 aufgeführten Abstimmung.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Er setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. dem Geschäftsführer
- (3) Zur Unterstützung des Vorstandes können bis zu drei weitere Vereinsmitglieder gewählt werden, die den so genannten Beirat bilden. Dieser Beirat ist zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt worden ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel.

- (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§7 Vertretungsbefugnisse

- (1) Der Förderkreis wird gemäß BGB durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weitere Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§8 Leiter der Musikschule

- (1) Der Leiter der Musikschule und ein Vertreter des Schulträgers können zu den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie haben in diesen Gremien beratende Stimme.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung des Förderkreises

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen und der Antrag auf Satzungsänderung bzw. Auflösung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden ist.
- (2) Änderungen der Satzung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Förderkreises durch die Finanzbehörde berühren, sind mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt abzustimmen. Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen werden erst mit Zustimmung des Finanzamtes wirksam.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Zwecke des Vereins (§ 2) fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden. Kann keine Einigung hierüber erzielt werden, fällt das Vermögen an die Stadt Waltrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Beschluss der JHV am 3.4.2012)